

2789/AB
Bundesministerium vom 18.11.2025 zu 3262/J (XXVIII. GP) bmb.gv.at
Bildung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.752.542

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3262/J-NR/2025 betreffend NGO-Business: 67.200,00 € für „ISOP – Innovative Sozialprojekte“?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 18. September 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte der NGO „ISOP“ wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) mit 67.200 € gefördert?*
 - a. *Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - b. *Von wem wurde die Förderung beantragt?*
 - i. *Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - c. *Wann wurde die Förderung genehmigt?*
 - d. *Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - i. *Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
 - e. *Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. *Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Mit welchen konkreten Zielvorstellungen wurden die Förderungen ausgeschüttet?*
 - i. *Wurden diese Ziele durch besagten finanziellen Aufwand erreicht?*
 - g. *Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - h. *Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wann?*
 - ii. *Mit welchem Ergebnis?*

iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?

- i. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahmen?*
- j. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch „ISOP“ erbracht?*

Vorweg darf angemerkt werden, dass über sämtliche anfragegegenständlichen Förderungen kommissionell von dem entsprechend den Förderungsgebarungsrichtlinien der Untergliederung 30 (Bildung) eingerichteten Panel entschieden wurde. Neben der Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungen kommen dem Panel insbesondere auch die nähere Ausgestaltung der Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen, die Beobachtung der Wirkungen bzw. Ergebnisse der Förderungsgebarung infolge der Umsetzung der Förderungsschwerpunkte sowie allenfalls darauf gestützte Empfehlungen an die Ressortleitung zu.

- Zu Frage 1 lit. a bis d:

Unter Hinweis auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2736/J-NR/2025 vom 25. Juni 2025 sind die weiteren angefragten Informationen hinsichtlich „ISOP GmbH“ in der nachstehenden Aufstellung ersichtlich.

Antrag					Genehmigung BM		Abrechnung
Datum	Von wem unterfertigt	Gegenstand	Laufzeit	Antrags-höhe	Förderungs-höhe	Datum	Datum
5.6.2018	Geschäftsführer ISOP GmbH	Schulsozialarbeit an Bundeshandelsschulen: Etablierung einer schulstandortgebundenen, mit anderen Unterstützungssystemen gut abgestimmten Schulsozialarbeit. In bundesweiten Vernetzungstreffen werden die Erfahrungen dazu ausgetauscht und Beiträge zur weiteren Entwicklung der Schulsozialarbeit in Österreich eingebbracht.	1.9.2018 bis 31.8.2019	17.000,00		13.7.2018	5.3.2021
		Auszahlung 1. Tranche			6.800,00		
		Auszahlung 2. Tranche			10.200,00		
16.5.2019	Geschäftsführer ISOP GmbH	Schulsozialarbeit an Bundeshandelsschulen: Etablierung einer schulstandortgebundenen, mit anderen Unterstützungssystemen gut abgestimmten Schulsozialarbeit. In bundesweiten Vernetzungstreffen werden die Erfahrungen dazu ausgetauscht und Beiträge zur weiteren Entwicklung der Schulsozialarbeit in Österreich eingebbracht. werden die Erfahrungen dazu ausgetauscht und Beiträge zur weiteren Entwicklung der Schulsozialarbeit in Österreich eingebbracht.	1.9.2019 bis 31.8.2020	17.000,00		11.7.2019	28.4.2022
		Auszahlung 1. Tranche			6.800,00		
		Auszahlung 2. Tranche			10.200,00		
2.4.2020	Geschäftsführer ISOP GmbH	Schulsozialarbeit an Bundeshandelsschulen: Etablierung einer schulstandortgebundenen, mit anderen Unterstützungssystemen gut abgestimmten Schulsozialarbeit. In bundesweiten Vernetzungstreffen werden die Erfahrungen dazu	1.9.2020 bis 31.8.2021	20.000,00		7.7.2020	21.5.2024

		ausgetauscht und Beiträge zur weiteren Entwicklung der Schulsozialarbeit in Österreich eingebracht.					
		Auszahlung 1. Tranche		8.000,00			
		Auszahlung 2. Tranche		12.000,00			
23.2.2021	Geschäftsführer ISOP GmbH	Schulsozialarbeit an Bundeshandelsschulen: Etablierung einer schulstandortgebundenen, mit anderen Unterstützungssystemen gut abgestimmten Schulsozialarbeit. In bundesweiten Vernetzungstreffen werden die Erfahrungen dazu ausgetauscht und Beiträge zur weiteren Entwicklung der Schulsozialarbeit in Österreich eingebracht.	1.9.2021 bis 31.8.2022	20.000,00		24.6.2021	1.10.2025
		Auszahlung 1. Tranche		8.000,00			
		Auszahlung 2. Tranche		12.000,00			

Im Rahmen der Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung erfolgt die Überprüfung der rechtsgültigen Unterfertigung von Förderungsansuchen auf Grundlage der von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern im Rahmen der Antragstellung einschlägig einzureichenden Unterlagen.

Bei den anfragegegenständlichen Förderungen handelte es sich ausnahmslos um Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der geltenden Fassung.

Es handelte sich um Projektförderungen, d.h. Einzelförderungen im Sinne des § 21 Abs. 1 ARR 2014 für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen. Sie verfügen über eine grundsätzlich begrenzte Laufzeit und können keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortführung auf Dauer erheben. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erlassung von Sonderrichtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 ARR 2014 als nicht zweckmäßig.

- Zu Frage 1 lit. e:

Die förderungsgegenständlichen Leistungen waren in den Förderungsansuchen ausführlich beschrieben und erforderten keine spezifischen Auflagen seitens des Bildungsministeriums als Förderungsgeber.

- Zu Frage 1 lit. f:

Die Förderungen wurden auf Basis des damaligen Regierungsprogramms sowie ursprünglich mittels Kofinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds ausgeschüttet. Ziel war es, Projekte der Schulsozialarbeit in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden für Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Konkrete Zielvorstellungen waren:

- Aufbau und Koordination von Schulsozialarbeits-Modellen in Österreich,

- Verringerung von Schulverweigerung und Schulabsentismus,
- Stärkung der schulischen Integration und Prävention von Bildungsabbrüchen.

Durch das niederschwellige Angebot von Schulsozialarbeit kann der Anzahl vorzeitiger Schulabbrüche effizient entgegengewirkt werden. Projekte, wie jene an der Bundeshandelsschule Graz (Abwicklung über ISOP GmbH), waren seit 2011 etabliert und ein wichtiger Stützpfiler des schulischen Alltags an diesem Schulstandort. Weiters konnten durch Projekte wie dieses die Grundlagen für eine Verbreiterung von Schulsozialarbeits-Modelle geschaffen werden.

- Zu Frage 1 lit. g:

Mit den Mitteilungen gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 wurde der Gesetzeslage entsprochen.

- Zu Frage 1 lit. h und i:

Kontrolle und Evaluierung von Förderungen des Bildungsministeriums folgen den Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9 der ARR 2014. Die anfragegegenständlichen Förderungen wurden vom Förderungsnehmer ordnungsgemäß abgerechnet.

Allgemeine Zielsetzung(en) und Schwerpunkte der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, die Relevanz und Wirkung des potenziell zu fördernden Vorhabens für das Schul- bzw. Bildungswesen sowie die Beschreibung des Vorhabens werden von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber im Wege der vom Bildungsministerium aufgelegten und für Förderungsansuchen verbindlich zu verwendenden (Online)-Formulare abgefragt.

Diese Informationen erlauben die Beurteilung der für die Zuerkennung von Förderungen wesentlichen Zielsetzungen (etwa: gesicherte Integration der geförderten Leistungen in den Schul- und Unterrichtsbetrieb; Umfang; Reichweite und Frequenz der geförderten Leistung; Anzahl in das Projekt aktiv einbezogener Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen) und sind Bestandteil des Förderungsvertrages.

Das Erreichen der Förderungsziele wird anhand der von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber vorzulegenden Sachberichte (§ 40 Abs. 2 bzw. 42 ARR 2014) bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden allenfalls aufgegriffen und fließen in der Folge in künftige Förderungsentscheidungen ein.

- Zu Frage 1 lit. j:

Für die anfragegegenständlichen Förderungen hatten keine Eigenleistungen des Förderungsnehmers zur Voraussetzung. Aufgrund der aus dem Förderungsansuchen ersichtlichen Informationen erschien die Durchführung der geförderten Leistung im Sinne des § 16 Abs. 3 ARR 2014 als gesichert.

Zu Frage 2:

- *Nahmen Vertreter Ihres Ressorts an der Veranstaltung „FREI - Frauen, Rechte, Empowerment, Integration“ im August 2025 teil?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Personen nahmen teil?*
 - b. *Wenn ja, welche Kosten entstanden durch die Teilnahme?*

Diese Veranstaltung ist nicht bekannt und es liegt im Bundesministerium für Bildung (UG 30) hiefür kein diesbezügliches Förderungsansuchen auf.

Wien, 18. November 2025

Christoph Wiederkehr, MA

